



HVBG

HVBG-Info 22/1989 vom 15.08.1989, S. 1799 - 1803, DOK 422.13/017-LSG

**Anrechnung von UV-Verletztenrente auf das Übergangsgeld nach § 568 Abs. 6 RVO - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 10.05.1989 - L 2 U 2379/88**

Anrechnung von UV-Verletztenrente auf das Übergangsgeld nach § 568 Abs. 6 RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 10.05.1989 - L 2 U 2379/88 -

Eine Rente, die der Verletzte wegen des Arbeitsunfalls erhält, ist auf das Übergangsgeld nach den Absätzen 1 und 4 des § 568 RVO anzurechnen, wenn der Verletzte seit dem Arbeitsunfall kein Arbeitsentgelt oder -einkommen erzielt hat (§ 568 Abs. 6 RVO).

§ 568 Abs. 6 RVO enthält keine näheren Bestimmungen hinsichtlich der Höhe des Einkommens oder der Dauer der vom Verletzten ausgeübten Tätigkeit. Die Frage der Rentenanrechnung ist daher auch unter Berücksichtigung der Funktion des Übergangsgeldes zu beurteilen, dessen Zweck darin besteht, die dem Verletzten bis zum Beginn der Berufshilfe erreichte soziale und wirtschaftliche Stellung zu bewahren. Unter diesem Aspekt reicht nicht jede noch so geringfügige Erwerbstätigkeit aus, um die Gewährung des vollen Übergangsgeldes neben der Verletztenrente bei späterer Einleitung berufsfördernder Maßnahmen zu rechtfertigen. Das erzielte Erwerbseinkommen muß zumindest so erheblich sein, daß es für die Lebenshaltung des Verletzten eine gewisse Bedeutung erlangen konnte. In der Praxis der Unfallversicherungsträger wird daher nur solches Arbeitsentgelt oder -einkommen als relevant betrachtet, das aus einer Beschäftigung von mindestens 1 Monat Dauer bezogen wird (vgl. u.a. Lauterbach/Watermann "Gesetzliche Unfallversicherung" Anm. 10 zu § 568 RVO).

In einem vom LSG Baden-Württemberg am 10.05.1989 - L 2 U 2379/88 - entschiedenen Streitfall hatte der Kläger in der Zeit zwischen dem Arbeitsunfall und dem Beginn der Berufshilfe vom 23.09. bis 14.10. und vom 29.10. bis 06.11. gearbeitet (Beschäftigungszeit insgesamt 31 Kalendertage). Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG zu § 1241b RVO i.d.F. des RehaAnglG vom 07.08.1974 (vgl. BSGE 51, 193 ff.) hat das Gericht festgestellt, daß ein Verletzter seit dem Arbeitsunfall dann kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 568 Abs. 6 RVO bezogen hat, wenn er nur gelegentliche Verdienste aus kurzfristigen Beschäftigungen von weniger als 4 Wochen bzw. 1 Monat Dauer erzielte. Nur eine Beschäftigung von solcher Dauer sei geeignet, den Lebensstandard des Versicherten zu repräsentieren.

siehe auch:

Rundschreiben Nr. 054/89 vom 07.08.1989 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV)

